

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis die folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage- Nr.:	Bekanntma- chung im Amts- blatt	Inkrafttre- ten:
Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land	14.06.2023	01/363/23	Nr. 16 vom 11.07.2023	11.07.2023

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf 157.809.000 EUR

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 168.922.100 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 151.915.600 EUR

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 163.813.500 EUR

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.287.200 EUR

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.548.200 EUR

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.261.000 EUR

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.111.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.261.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf

15.586.100 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf

22.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

41,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
41,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
41,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
41,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
41,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
41,00 v. H. von den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.